Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – letzter Teil

Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 105 (Mu) und 106 (sK) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Die BEMA-Nr. 105 wird in den meisten Fällen für das Aufbringen von Salben oder Cremes auf die krankhaft veränderte Mundschleimhaut abgerechnet. Selbstverständlich ist es zudem erforderlich, erkennbare Ursachen für die Schleimhauterkrankung, z. B. Plaque, Zahnstein, Konkremente, scharfe Kanten, störende Prothesenränder etc. zu beseitigen, sofern dies möglich ist. Dieser Aspekt spielt in Prüfverfahren eine wichtige Rolle. So ist zum Beispiel die bloße wiederholte medikamentöse Behandlung einer auf unzureichender Mundhygiene beruhende Gingivitis oder Parodontitis ohne kausale Therapie oder zumindest ohne Motivation und Instruktion des Patienten geradezu als unwirtschaftlich zu werten.

Eine regelmäßige Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 105 und 107 widerspricht ebenfalls dem Wirtschaftlichkeitsgebot, denn in der Regel ist eine Mundbehandlung unmittelbar nach einer Zahnsteinentfernung nicht sinnvoll. Bevor eine Mundbehandlung erbracht wird, sollte erst der Erfolg der Zahnsteinentfernung und deren Auswirkung auf gingivale Veränderungen abgewartet werden. Erst dann ist zu entscheiden, ob eine Mundbehandlung notwendig ist; die Versorgung der durch die Zahnsteinentfernung entstehenden Wunde ist nicht nach BEMA-Nr. 105 abrechenbar, sondern mit der BEMA-Nr. 107 abgegolten.

Darüber hinaus ist es auch unwirtschaftlich, jede leichte Munderkrankung einer Mundbehandlung zu unterziehen, denn nicht jede leichte Munderkrankung bedingt eine Mundbehandlung nach BEMA-Nr. 105. Eine leichte Gingivitis kann in vielen Fällen durch eine zumutbare Mundhygiene und aktive Mitwirkung des Patienten geheilt werden. Grundsätzlich haben Patienten in allen Therapiephasen der Behandlung aktiv mitzuwirken. Mitwirkung besteht darin, dass sich der Patient nach seinen individuellen Möglichkeiten aktiv bemüht, exogene und endogene Risikofaktoren zu reduzieren, an den notwendigen Behandlungsterminen teilzunehmen und eventuell eingesetzte Therapiemittel anzuwenden. Patienten, die trotzdem nicht ausreichend mitarbeiten oder unzureichende Mundhygiene betreiben, hat der Zahnarzt erneut auf die Notwendigkeit der Mitwirkung hinzuweisen.

BEMA-Nr. 106 wird für die Beseitigung scharfer Zahnkanten oder Prothesenränder abgerechnet. Vorhandene scharfe Zahnkanten sind unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Behandlungsweise in einer Sitzung zu entfernen, so dass BEMA-Nr. 106 in der Regel im Behandlungsfall nur einmal abrechnungsfähig ist. Einen auffälligen Mehrfachansatz wird die Prüfungsstelle jederzeit kritisch hinterfragen.

Denken Sie also unbedingt an eine sorgfältige Dokumentation. In jedem Fall sind Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlungsmaßnahmen zu dokumentieren. Im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sind Sie somit gegenüber der Prüfungsstelle aussagekräftig und können sich frei beweisen. ■

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZVLB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
0331/2977-329
pruefwesen@kzvlb.de

ANZEIGE

Praxiseinrichtungen

- Planung und Beratung
- Praxismöbel für lebendige und funktionelle Räume

Klaus Jerosch GmbH
Tel. **(030) 29 04 75 76**
Info-Tel. **(0800) 5 37 67 24**
www.jerosch.com